
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Abwasserreglement

Vom Gemeinderat beschlossen am:	18. Juni 2019
Obligatorisches Referendum:	29. November 2020
Vom Regierungsrat genehmigt am:	16. Februar 2021
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:	16. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Grundsätze der Entwässerung	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Entwässerungssystem	5
Art. 5	Öffentliche Abwasseranlagen	5
Art. 6	Private Abwasseranlagen	5
Art. 7	Kataster	5
Art. 8	Erstellung und Finanzierung neuer Abwasseranlagen	5
Art. 9	Übernahme von privaten Anlagen	6
Art. 10	Durchleitung	6
Art. 11	Benützungsrecht	6
	II. ANSCHLUSSPFLICHT	7
Art. 12	Anschlusspflicht	7
Art. 13	Ausnahme von der Anschlusspflicht	7
	III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	8
Art. 14	Bewilligungspflicht	8
Art. 15	Gesuch	8
Art. 16	Baukontrolle	9
Art. 17	Ausführungspläne	9
Art. 18	Bewilligungs- und Kontrollgebühren	9
	IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	10
Art. 19	Allgemeine technische Vorschriften	10
Art. 20	Einleitung von Abwasser	10
Art. 21	Unverschmutztes Abwasser	10
Art. 22	Einleitung in ein Gewässer	11
Art. 23	Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen	11
Art. 24	Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	11
Art. 25	Hausanschlüsse	11
	V. UNTERHALT UND BETRIEB	12
Art. 26	Funktionsfähigkeit	12
Art. 27	Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen	12
Art. 28	Entleerungen	12
Art. 29	Unterhalts- und Erneuerungsplanung	12
	VI. FINANZEN	13
	1. Allgemeines	13
Art. 30	Finanzierung öffentlicher Anlagen	13
Art. 31	Rechnung	13
Art. 32	Finanzplanung	13
Art. 33	Finanzierung privater Anlagen	13
	2. Anschlussgebühren	14
Art. 34	Grundsatz	14
Art. 35	Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser	14
Art. 36	Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser	15
Art. 37	Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons	15
Art. 38	Höhe der Anschlussgebühr	15
Art. 39	Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht	16
Art. 40	Gesetzliches Grundpfandrecht	16
	3. Benützungsgebühren	16
Art. 41	Grundsatz	16
Art. 42	Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser	16
Art. 43	Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser	17

Art. 44	Fälligkeit der Benützungsgebühren.....	17
Art. 45	Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons.....	17
Art. 46	Tarif für die Benützungsgebühren.....	18
	VII. Schluss- und Strafbestimmungen	19
Art. 47	Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts	19
Art. 48	Rechtsschutz.....	19
Art. 49	Unbefugte Handlung	19
Art. 50	Strafbestimmungen.....	19
Art. 51	Übergangsregelung.....	19
Art. 52	Aufhebung bisherigen Rechts	19
Art. 53	Referendum und Inkrafttreten	20
	ANHANG.....	21
A.	Definitionen / Abkürzungen	21

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE HUNDWIL

(gestützt auf Art. 8 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes¹)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung für das Gemeindegebiet Hundwil (exkl. Schwägalp).
- ² Für die gewässerschutzkonforme Sammlung und Reinigung des anfallenden Schmutzwassers im Einzugsgebiet Schwägalp ist die Abwasserkorporation Schwägalp in Vertretung der Gemeinde Hundwil verantwortlich.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- ¹ In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- ² Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- ³ Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes verschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- ⁴ Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- ¹ Der Vollzug dieses Reglements² obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der gemeindeeigenen Abwasseranlagen;
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
 - d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist³.
- ² Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umweltschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen.

¹ bGS 814.0

² Art. 8 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³ Art. 59 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- b) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Kantonsstrassen⁴ sowie der Gemeindestrassen;
- c) die mitbenutzten Anlagen von Vertragspartnern zur Sammlung und Behandlung von Abwasser.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.

² Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

³ Die Anbohrung des öffentlichen Kanals (Anschlusssteil) wird dabei der privaten Anlage zugeordnet.

Art. 7 Kataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kataster der kommunalen öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.

² Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Erstellung und Finanzierung neuer Abwasseranlagen

¹ In der Bauzone werden neue Abwasseranlagen im Rahmen von Baulanderschliessungen durch die Gemeinde geplant, erstellt und bezahlt. Sie verbleiben nach der Fertigstellung im Eigentum der Gemeinde. Hausanschlüsse und Hausinstallationen werden privat geplant, erstellt und finanziert und verbleiben im privaten Eigentum.

² Ausserhalb der Bauzone werden Sanierungsleitungen und Abwasseranlagen in der Regel privat finanziert. Eine Übernahme durch die Gemeinde kann zwei Jahre nach der Erstellung beantragt werden, sofern es sich um Schmutzwasserleitungen handelt und die Anforderungen gemäss Art. 9 Abs. 3 erfüllt sind.

³ Hausanschlüsse sowie weitere Abwasseranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone werden privat erstellt und finanziert. Sie verbleiben im privaten Eigentum.

⁴ Art. 70 f. des Strassengesetzes, bGS 731.11

Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen

- ¹ Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsabtretung⁵ enteignet werden.
- ³ Auf Begehren der Eigentümer können im Privateigentum stehende Abwasseranlagen von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, wenn:
- a) minimal 3 Liegenschaften angeschlossen sind und
 - b) die Anlage sich in einem baulich und technisch guten Zustand befindet (keine Sanierungsmassnahmen der Dringlichkeitsstufe 0, 1 oder 2 gemäss VSA Richtlinie „Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen“; Ausgabe 2007) oder
 - c) die Eigentümer eine angemessene Entschädigung entrichten für die Sanierung von Abwasseranlagen mit Mängeln der Dringlichkeitsstufe 1 oder 2.
- Der Nachweis des Anlagenzustands ist durch die Eigentümer zu erbringen.

Art. 10 Durchleitung

- ¹ Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.
- ² In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁷.

Art. 11 Benützungrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Umweltschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Benützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

⁵ bGS 711.1

⁶ bGS 711.1

⁷ Art. 676 und 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁸ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ³ Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden.
- ⁴ Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Umweltschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht

- ¹ Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden⁹.
- ² Der Nachweis, dass eine Liegenschaft ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation liegt (fehlende Zumutbarkeit), ist vom Liegenschaftseigentümer zu erbringen.

⁸ Art. 11 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

⁹ Art. 79 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 14 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben¹⁰.
- ² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 79 Abs. 2 und 3 resp. Art. 80 und 81 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes¹¹ sowie weiterer Spezialgesetzgebung.
- ³ Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹².
- ⁴ Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹³. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- ⁵ Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 15 Gesuch

- ¹ Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der Bauverordnung¹⁴ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- ² Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechn. Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - die Kanalfertig-Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubeneutzender Leitungen;
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
 - Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- ³ Bei geringfügigen Vorhaben kann die Eingabe vereinfachter Gesuchsunterlagen gestattet werden.

¹⁰ Art. 79 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

¹¹ bGS 814.0

¹² Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹³ Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹⁴ bGS 721.11

Art. 16 Baukontrolle

- ¹ Der Umweltschutzkommission sind zur Abnahme zu melden:
 - a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
 - b) weitere Baustadien gemäss Auflagen;
 - c) die Fertigstellung der Anlage.
- ² In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme (Kanalfernsehen), eine Dichtheitsprüfung und/oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- ³ Die Inbetriebsetzung der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme durch die Umweltschutzkommission zulässig. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- ⁴ Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 17 Ausführungspläne

- ¹ Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Umweltschutzkommission einzureichen, wenn vorhanden auch in digitaler Form.
- ² Mit der Bewilligung des Baugesuchs kann der Bauherrschaft ein Depot von Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt werden. Dieses wird nach Eingang der nachgeführten Ausführungspläne wieder zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- ³ Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, wird das Depot für die Erhebung der erforderlichen Daten verwendet. Nicht benötigte Mittel werden zurückerstattet.

Art. 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- ¹ Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹⁵.

¹⁵ Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 19 Allgemeine technische Vorschriften

- ¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.
- ² Soweit zweckmässig, kann die Umweltschutzkommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 20 Einleitung von Abwasser

- ¹ Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁶.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
- a) feste oder flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfälle;
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁷;
 - c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
 - d) feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
 - e) Öle, Fette oder Emulsionen;
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
 - g) Gase oder Dämpfe aller Art;
 - h) Jauche, Mistsaft oder Silosaft;
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile oder andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
 - j) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- ³ Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Speise- und Küchenabfall-Kompaktoren, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht zulässig. Die Umweltschutzkommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 21 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei sind Retentionsmassnahmen zu treffen. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

¹⁶ Art. 7 sowie Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

Art. 22 Einleitung in ein Gewässer

¹ Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁸.

² Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁹.

Art. 23 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Die Gemeinde bereitet die zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen notwendigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vor.

Art. 24 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge²⁰.

² Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen.

³ Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 25 Hausanschlüsse

¹ Die Abwasserleitungen für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser (Meteorwasser) sind getrennt zu führen.

² Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

¹⁸ Anhänge 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁹ Art. 4 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

²⁰ Version vom Januar 2006

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 26 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

¹ Die Umweltschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren lassen und dabei Wartungsintervalle festlegen.

² Die Gemeinde kann den Unterhalt resp. die Kontrolle privater Abwasseranlagen gegen Entschädigung übernehmen.

³ Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Umweltschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Umweltschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen²¹.

⁴ Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Gemeinde eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten²².

⁵ Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für die bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Planung und Bauleitung gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 28 Entleerungen

¹ Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

² Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²³.

³ Die Umweltschutzkommission kann einen Entsorgungsnachweis verlangen. Dies gilt insbesondere für folgende Anlagen:

- Stapelgruben;
- private Kleinkläranlagen;
- Mineralölabscheider.

Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Die Umweltschutzkommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

²¹ Art. 83 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²² Art. 83 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²³ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 30 Finanzierung öffentlicher Anlagen²⁴

- ¹ Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- ² Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 31 Rechnung²⁵

- ¹ Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- ² Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 32 Finanzplanung

- ¹ Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- ² Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau und die Erneuerung;
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;
 - d) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
 - e) administrative Aufwendungen;
 - f) Betriebskostenanteile der Vertragspartner;
 - g) Abgaben in den eidg. Gewässerschutzfonds.

Art. 33 Finanzierung privater Anlagen

- ¹ Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels oder aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen.
- ² Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

²⁴ Art. 65 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

²⁵ Art. 33 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01

2. Anschlussgebühren

Art. 34 Grundsatz²⁶

- ¹ Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- ² Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 35 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- ¹ Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- ² Keine Anschlussgebühr wird erhoben bei unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- ³ Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100 %
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants, Gewerbe mit beträchtlichem Abwasseranfall	100 %
	Dienstleistungsbetriebe (Büros etc.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, etc.	70 %
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall) und Nebenräume	40 %

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der Hauptnutzung festgelegt.
- b) In den übrigen Fällen bestimmt die Umweltschutzkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- ⁴ Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1'500 m² 50 % zu bezahlen. Für die das Mass von 1'500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25 % zu bezahlen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Reihenfolge der absteigenden Nutzungsintensitäten der massgeblichen Flächen gemäss vorstehender Tabelle.
- ⁵ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- ⁶ Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird die Anschlussgebühr wie folgt berechnet:

²⁶ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- a) Falls für das alte Gebäude eine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr gemäss Art. 35 Abs. 5 (Anschlussgebühr für An-, Um- und Ausbauten).
- b) Falls für das alte Gebäude keine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.
- ⁷ Wird das Gebäude nach Ablauf von fünf Jahren ersetzt: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.

Art. 36 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- ¹ Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
	Verbundsteine (offene Fugenfläche mind. 10 % der Gesamtfläche), Sickersteine	

- ² Die Gebühr reduziert sich anteilmässig bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50 %. Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.
- ³ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 37 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden²⁷.

Art. 38 Höhe der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr beträgt:
- a) für verschmutztes Abwasser: Fr. 55.-- / m²;
- b) für unverschmutztes Abwasser: Fr. 15.-- / m².
- ² Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

²⁷ Art. 71 Abs. 2 des Strassengesetzes, bGS 731.11

Art. 39 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- ¹ Anschluss- sowie Nachanschlussgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- ² Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- ³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 3 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekarzinssatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.
- ⁴ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 40 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁸.

3. Benützungsgebühren**Art. 41 Grundsatz²⁹**

- ¹ Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).
- ² Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).
- ³ Von Grundeigentümern wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

**Art. 42 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser³⁰
(Schmutzwassergebühr)**

- ¹ Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- ² Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Umweltschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengemessung installiert werden.
- ³ Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Umweltschutzkommission eine geeignete Mengenerfassung verlangen.

²⁸ Art. 234 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, bGS 211.1

²⁹ Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

³⁰ Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- ⁴ Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Umweltschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- ⁵ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden in der Regel Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/SVKI-Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen (VSA/SVKI, Bern, 2018) festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- ⁶ Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit mobilen WC-Anlagen) kann die Umweltschutzkommission eine Pauschalgebühr festlegen.

**Art. 43 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser³¹
(Meteorwassergebühr)**

- ¹ Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und nach der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- ² Die anrechenbare abflusswirksame Fläche wird um 50 % reduziert:
- a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

Dachflächen:	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrassen, Rasengittersteine Verbundsteine (offene Fugenfläche mind. 10 % der Gesamtfläche), Sickersteine

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 44 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- ¹ Die Abwasserbenützungsgebühren sind ab Fertigstellung der Abwasseranlagen geschuldet.
- ² Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- ³ Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 45 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

³¹ Art. 67 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 46 Tarif für die Benützungsgebühren

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- ² Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal Fr. 300.-- (exkl. MWST) pro Liegenschaft. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 48 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden³².

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekurriert werden³³.

³ Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen³⁴.

Art. 49 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Umweltschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 50 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen übergeordneten Rechts. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁵.

Art. 51 Übergangsregelung

Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 14. Januar 2003 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

³² Art. 45 Abs.1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.11

³³ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0, resp. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

³⁴ Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

³⁵ SR 312.0

Art. 53 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum³⁶.
- ² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

³⁶ Art. 7 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung

ANHANG**A. Definitionen / Abkürzungen**

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteowasser) ³⁷ .
Abwasser verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser) ³⁸ .
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser etc.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben etc.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteowasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer etc.).
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie

³⁷ Art. 4 lit. e des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

³⁸ Art. 4 lit. f des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

	Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge etc.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Reduzierte Fläche	Aufgrund der unterschiedlichen Abflussbeiwerten verminderte abflusswirksame Fläche.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch/entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen etc. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Sanierungsleitung	Entwässerungsleitung zum abwassertechnischen Anschluss von abgelegenen Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation, bei deren Planung und Erstellung gewisse Vereinfachungen zulässig sind.
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich.
Spezialfinanzierung	Gebührenfinanzierte Spezialrechnung, deren zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Spezialfinanzierung ist kostendeckend zu führen.
SVKI	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur, Bern.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich.